

Laut Schulerlass von 2005 muss für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs kein Antrag von den Eltern gestellt werden! (*Den Schulerlass können Sie bei der Elterninitiative unter Bezeichnung A 6.a. anfordern*)

In der Praxis erweist es sich allerdings häufig als hilfreich, einen offiziellen Antrag zu stellen und diesen mit der entsprechenden Diagnose einer/s Therapeutin/-en oder einer/-s Kinder- und Jugendpsychiaterin/-s zu untermauern.

(*Einen Musterantrag erhalten Sie unter A 7.*)

Bei der ersten Gewährung des Nachteilsausgleiches muss laut Schulerlass gleichzeitig eine Förderung in der Schule oder eine außerschulische Therapie erfolgen.

Bis zur 7. Klasse sind die Schulen verpflichtet, dem Kind eine schulische Förderung anzubieten. Somit muss bei diagnostizierter Legasthenie einem Antrag bis einschließlich Klasse 7 stattgegeben werden, unabhängig davon ob eine außerschulische Therapie erfolgt oder nicht.

Bei Folgeanträgen ist die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Förderung / Therapie zu überprüfen, aber für einen Nachteilsausgleich nicht zwingend erforderlich.

Ist das betroffene Kind beim Erstantrag in einer höheren Klassenstufe (Klasse 8 und höher), müssen die Eltern, um den Nachteilsausgleich für ihr Kind zu erwirken, eine außerschulische Therapie finanzieren (je nach Bereich und Institution zwischen 120 - 280€ monatlich) oder beim Jugendamt die Kostenübernahme beantragen.

Ein Antrag auf eine Kostenübernahme vom Jugendamt hat allerdings im jugendlichen Alter höhere Chancen auf Bewilligung, als dies bei jüngeren Kindern der Fall ist.